

Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 20. März 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Seevetal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H., mindestens jedoch 5,-- €.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,--€ übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seevetal vom 1. Januar 2011 außer Kraft.

Seevetal, den 21. März 2014

Martina Oertzen
(Bürgermeisterin)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Seevetal
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr.8 der Verwaltungskostensatzung)**

1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30 €
1.1.2	im Format DIN A4	2,30 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20 €
1.3	Vervielfältigungen und Ausdrucke mit Lichtpaus- und Farbkopiergeräten bzw. Farbdruckern	
1.3.1.	bis zum Format DIN A4	1,00 €
1.3.2	im Format DIN A3	2,00 €
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	6,00 €
1.4.	mit Druckern, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.4.1	bis zum Format DIN A4	0,25 €
1.4.2	im Format DIN A3	0,50 €
1.4.3	bei größeren Formaten bis zu	2,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2.	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,00 €
2.2.2	der Durchschrift	1,50 €
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten, und Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
2.3.2	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen <i>(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)</i>	5,00 – 50,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 €
3.2.1	besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 – 25,00 €
3.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	16,00 €
3.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 – 70,00 €
3.4.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde.	45,00 – 70,00 €
	<i>Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i>	

4	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	25,00 – 40,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 520,00 €
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00 – 40,00 €
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000 €	10,00 € 5,00 €
8	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nicht-ausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00 €
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00 €
11	Ersatzstücke für verloren gegangene und unleserlich gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00 €
13	Feststellung aus Konten u. Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 – 40,00 €
14	Abgabe von Bauleitplänen	
14.1	Abgabe von Bauleitplänen (Satzungen ohne farbige Pläne)	5,00 €
14.2	Abgabe von sonstigen Bebauungsplänen	12,00 €
14.3	Abgabe von Flächennutzungsplänen	
	Maßstab 1 : 20.000	12,00 €
	Maßstab 1 : 10.000	48,00 €
	Erläuterungsbericht	10,00 €
	CD ROM	10,00 €
14.4	farbiger Auszug (Plott) aus Bauleitplänen u. ä.	
	DIN A 2	6,00 €
	DIN A 1	12,00 €
	DIN A 0	24,00 €
15	Abgabe von Bauantragsvordrucken	2,00 €
16	Erschließungsbestätigung gemäß § 69a NBauO	25,00 €
17	Gemeindliche Stellungnahmen zu Bauanträgen	30,00 € - 240,00 €
18	Genehmigung von Aufgrabungen im öffentlichen Grund	20,00 €
19	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	25,00 € 5,00 €

20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	25,00 – 40,00 €
21	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
21.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 – 40,00 €
21.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00 – 40,00 €
21.3	Pauschale für Einsätze mit PKW oder Kleinlaster im Gemeindegebiet, unabhängig von der Entfernung, pro Einsatzfahrt (Hin- und Rückfahrt)	15,00 €
21.4	wie Tarif-Nr. 21.3 jedoch für Fahrten mit LKW, Radlader oder ähnlichem Gerät	25,00 €
22	Friedhofsverwaltung	
22.1	Ausstellung einer Graburkunde oder Nachtrag zur Graburkunde	10,00 €
22.2	Umschreibung einer Grabstelle	10,00 €
22.3	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 €
22.4	Genehmigung zur Überführung von Ascheresten	15,00 €
22.5	Nachschrift Grabmal	35,00 €
23	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 – 40,00 €
23.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 €
	Daneben kann die Gebühr nach Tarif- Nr. 23.1 erhoben werden.	0,50 €
24	Einlagerungen von Gegenständen in der Gemeinde Seevetal. Sie beträgt pro Tag und Gegenstand	1,00 – 10,00 €
25	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	15,00 – 500,00 €

Für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr ist von nachstehender Tabelle auszugehen.
Die Gebühr soll entsprechend betragen:

Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr €	Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr €	Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr €	Wertstufe bis einschließl. €	Gebühr
bis 300	15,00	2700	82,50	8.100	159,00	16000	250,00
350	17,50	2900	85,00	8.300	162,00	16400	253,50
400	20,00	3100	87,50	8.500	165,00	16800	257,00
450	22,50	3300	90,00	8.700	168,00	17100	260,50
500	25,00	3500	92,50	8.900	171,00	17500	264,00
550	27,50	3.700	95,00	9.100	174,00	17900	267,50
600	30,00	3.900	97,50	9.300	177,00	18300	271,00
650	32,50	4.100	100,00	9.500	180,00	18700	274,50
700	35,00	4.300	102,50	9.800	183,50	19100	278,00
750	37,50	4.500	105,00	10.100	187,00	19500	281,50
800	40,00	4.700	108,00	10.400	190,50	19900	285,00
850	42,50	4.900	111,00	10.700	194,00	20300	288,50
900	45,00	5.100	114,00	11.000	197,50	20700	292,00
950	47,50	5.300	117,00	11.300	201,00	21100	295,50
1000	50,00	5.500	120,00	11600	204,50	21500	299,00
1100	52,50	5.700	123,00	11900	208,00	21900	302,50
1200	55,00	5.900	126,00	12200	211,50	22300	306,00
1300	57,50	6.100	129,00	12500	215,00	22700	309,50
1400	60,00	6.300	132,00	12850	218,50	23100	313,00
1500	62,50	6.500	135,00	13200	222,00	23500	316,50
1600	65,00	6.700	138,00	13550	225,50	24000	320,00
1700	67,50	6.900	141,00	13900	229,00	24500	323,50
1850	70,00	7.100	144,00	14250	232,50	25000	327,00
2000	72,50	7.300	147,00	14600	236,00		
2150	75,00	7.500	150,00	14950	239,50		
2300	77,50	7.700	153,00	15300	243,00		
2500	80,00	7.900	156,00	15650	246,50		

Werte über 25.000 € sind auf volle 500 € aufzurunden. Für jeden 500 €- Mehrbetrag sind 3 €Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 500 €.

Lässt sich für den angefochtenen Verwaltungsakt kein konkreter Wert ermitteln, so bemisst sich die Rechtsbehelfsgebühr nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand,
je angefangene halbe Stunde 25,00 €